



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 18/02/04

Sitzung des Regionalrates am 01.07.2004

TOP 12:

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen

- Bericht über den Stand der Entwurfsvorbereitungen und den absehbaren Handlungsbedarf

Berichterstatte(r)in: Leitende Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter: Oberregierungsbaurat Möller
Regierungsangestellter Ricker
Regierungsangestellter Neitzel

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Bericht über den Stand der Entwurfsvorbereitungen sowie die Ausführungen zu dem absehbaren regionalplanerischen Handlungsbedarf und den weiteren Arbeitsschritten zur Kenntnis.

Begründung:

1. Zum Stand der Entwurfsvorbereitungen

Zu Beginn dieser Fortschreibung war ein aktueller Überblick über den Stand der Siedlungsentwicklung im Plangebiet erforderlich. Hierzu wurde eine Erhebung bei den Kommunen durchgeführt, deren Ergebnisse überwiegend im Februar dieses Jahres vorlagen. Ergänzend wurden Informationen über Entwicklungswünsche bzw. auch Aussagen zu Schwierigkeiten und Hemmnissen der örtlichen Entwicklung erbeten.

Von März bis Mai dieses Jahres wurden mit allen 18 Kommunen der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein vor Ort auf der Grundlage der Datenabfrage und der sonstigen Informationen zur Stadtentwicklung die konkreten gemeindlichen Vorstellungen und Problemlagen besprochen. Diese konstruktiven Gespräche und örtlichen Eindrücke sind trotz der erheblichen zeitlichen Inanspruchnahme unverzichtbarer Bestandteil der Entwurfsvorbereitung. Es konnten zahlreiche Hinweise und Hintergrundinformationen aufgenommen werden, und es zeigte sich, dass vor Ort bereits jetzt am Anfang der Entwurfsarbeiten recht klare Vorstellungen und Wünsche an die Ausgestaltung des neuen GEP bestehen.

Neben den Kontakten mit kommunalen Vertretern wurden mit verschiedenen Beteiligten (u.a. Naturschutzverbände, LÖBF, Höhere Forstbehörde, IHK zu Siegen, Bez.Reg. Gießen) erste Gespräche aufgenommen, die in Abhängigkeit von dem Stand der Entwurfsarbeiten weiter fortgeführt werden.

2. Auswertung der kommunalen Grundlagendaten

Bei der Erhebung waren Art, Umfang, planungsrechtliche Situation und Verfügbarkeit der im Rahmen der Bauleitplanung noch vorhandenen Reserveflächen und deren Lage innerhalb der Ortsteile bzw. Siedlungsbereiche von Interesse. Bei dieser Erhebung sollten des Weiteren auch mögliche Umplanungs- und Rücknahmeflächen benannt werden. Obwohl Ortsteile und Siedlungsgebiete erst ab einer Größenordnung von 2000 Einwohnern in der zeichnerischen Darstellung des GEP berücksichtigt werden, gilt es im Rahmen dieser Erhebung ein vollständiges Bild aller Reserveflächen in allen Ortsteilen und beispielsweise auch über den Umfang der Baulücken zu erhalten, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Gegenwärtig kann nur eine erste vorläufige Bilanz gezogen werden, da zur Zeit (Stand Anfang Mai) gerade die Gespräche und Informationstermine vor Ort abgeschlossen sind und die vorliegenden Unterlagen teilweise noch ergänzt und korrigiert werden müssen. Es besteht eine große Bandbreite hinsichtlich Umfang und Qualität der zurückgegebenen Unterlagen. Dies spiegelt sicherlich die recht unterschiedlichen Interessenlagen und Erwartungen an den neuen GEP und die örtlich vorhandenen planerischen Möglichkeiten wider.

Ein wichtiger Aspekt ist insbesondere bei Flächenüberhängen die Benennung und Bewertung von Umplanungs- bzw. Rücknahmeflächen. Im Rahmen eines Flächentausches kann durchaus Handlungsbedarf bestehen, insbesondere wenn die Bilanz ansonsten wenig oder keinen Spielraum für Neudarstellungen eröffnet. Hier gilt es noch in weiteren Gesprächen konkrete Vorschläge zu entwickeln und die weiteren Handlungsmöglichkeiten auszuloten.

3. Handlungsbedarf bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen

3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Ein wesentliches Ergebnis der Erhebung ist, dass im Planungsraum die ermittelten FNP-Reserven deutlich über dem rechnerisch ermittelten ASB-Bedarf 2003 – 2020 liegen. **Ein Neudarstellungsbedarf für ASB ist insgesamt gesehen nicht gegeben.** Zu den Kommunen mit überdurchschnittlichen Entwicklungsmöglichkeiten zählen

- im Kreis Olpe die Stadt Drolshagen und die Gemeinde Kirchhundem,
- im Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Hilchenbach, Bad Berleburg, Kreuztal, Freudenberg sowie die Gemeinden Wilnsdorf, Netphen und Burbach.

Teilweise ist dieses bedingt durch die aktuell fortgeschriebenen Flächennutzungspläne.

Die ASB-Bedarfsberechnung konnte noch nicht die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose des LDS berücksichtigen. Die Berechnung basiert auf aktuellen Trends der Statistik und Annahmen der Bezirksregierung zur kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung. Die prognostizierten Bevölkerungszahlen der Bezirksregierung liegen leicht oberhalb der LDS-Werte. Auch die häufig herangezogenen Werte des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) liegen niedriger als die Prognose der Bezirksregierung.

Zu den demografischen Rahmenbedingung ist anzumerken, dass natürlich auch in diesem Teilraum die Änderungen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung sowie der Altersstruktur absehbar sind und längerfristig zu einem weiteren Bedarfsrückgang führen werden. In der

neu vorliegenden Landesprognose des LDS nimmt die Entwicklung im Planungsraum insbesondere im Kreis Olpe einen noch vergleichsweise günstigen Verlauf. Es wird zu prüfen sein, ob für den Regierungsbezirk Arnsberg und seine Teilräume noch alternative Modellrechnungen vorzunehmen sind und welche Konsequenzen aus kleinräumigen Aussagen beispielsweise für die Wohnbauflächenentwicklung und die Infrastrukturplanung gezogen werden müssen.

Augenfällig ist in zahlreichen Gemeinden der hohe Anteil freier Grundstücke insbesondere auch innerhalb von Bebauungsplänen, die sich zu einem beträchtlichen Reserveflächenpotenzial summieren. Hervorzuheben sind die vorausschauenden Aktivitäten vieler Kommunen im Rahmen eines umfassenden Bauflächenmanagements.

Trotzdem ist auch angesichts der insgesamt quantitativ ausreichenden Flächenvorsorge für Wohnen bei näherer Betrachtung **in Teilräumen ein Handlungsbedarf erkennbar**, da etwa die Stadt Siegen sowie die Gemeinde Wenden deutliche Defizite aufweisen und die Stadt Olpe und die Gemeinde Finnentrop als leicht defizitär einzustufen sind. Weiterer Handlungsbedarf kann dadurch entstehen, dass Städte und Gemeinden sich entschließen, Wohnbauflächen, die absehbar nicht zu realisieren sind, aus dem FNP herauszunehmen.

3.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Der Planungsraum hat in den letzten Jahren eine positive wirtschaftliche Entwicklung genommen und kann im Land trotz schwieriger Rahmenbedingungen als ein wesentlicher Motor der wirtschaftlichen Entwicklung bezeichnet werden. Die wirtschaftliche Potenz wurde anhand der von vielen Kommunen beschriebenen Arbeitsplatz- und Flächenentwicklung der letzten 10 Jahre untermauert. Dies gilt, obwohl in Teilräumen erhebliche Entwicklungspässe infolge geeigneter Entwicklungsflächen bestanden und zum Teil immer noch bestehen.

Bei den GIB ist die Situation insgesamt angespannt, und es zeigt sich ein nach Teilräumen sehr unterschiedliches Bild. Insgesamt ist ein GIB-Bedarf 2003 – 2020 von ca. 515 ha ermittelt worden. Abzüglich der planerisch noch verfügbaren Reserven der Flächennutzungspläne von ca. 295 ha **ergibt sich ein deutlicher Neudarstellungsbedarf von ca. 220 ha**, wovon ca. 80 ha auf den Kreis Olpe und 140 ha auf den Kreis Siegen-Wittgenstein entfallen.

Das größte Defizit besteht unzweifelhaft in der Stadt Siegen. Im Zusammenhang mit den dortigen besonderen Problemlagen und den Lösungsmöglichkeiten wird auf TOP 14, Vorlage 20/02/04 (21. Änderung des GEP, TA Oberbereich Siegen) verwiesen.

Im südöstlichen Planbereich bestehen noch positive Weiterentwicklungsmöglichkeiten des interkommunalen Industrieparkes Wittgenstein für die beteiligten Kommunen Erndtebrück, Bad Laasphe und Bad Berleburg. Insbesondere für Neunkirchen und Kreuztal ist deutlicher Handlungsbedarf ermittelt worden. Weiter sind Burbach und Freudenberg, und in geringem Umfange Wilnsdorf und Hilchenbach defizitär, d.h. es besteht ein GIB-Neudarstellungsbedarf.

Mit der 22. Änderung des GEP (Entwicklung des GIB- Hüppcherhammer im Bereich der Stadt Olpe) wird ein wichtiger Schritt zur Bedarfsdeckung der Stadt Olpe eingeleitet (TOP 15, Vorlage 21/02/04). Darüber hinaus ergibt sich insbesondere für Attendorn und Wenden ein deutlicher, für Finnentrop (nach Rücknahme der Fläche "Im Ohl") noch ein leichter Handlungsbedarf.

Die zahlreichen Vorschläge für neue Standorte und für Erweiterungen gemeindlicher und interkommunaler GIB sind vor dem Hintergrund der kommunalen Bedarfe und des ermittelten Handlungsbedarfs sowie der örtlichen und regionalen Entwicklungsmöglichkeiten eingehend zu prüfen. Viele Vorschläge zu Umplanungs- und Rücknahmeflächen sind noch im Detail abzustimmen. Hierdurch werden sich noch Änderungen der Zahlenwerte ergeben, und es wird sich möglicherweise der Handlungsbedarf noch weiter erhöhen.

4. Weiterer Handlungsbedarf in anderen Sachbereichen

4.1 Freiraumsicherung und -entwicklung

Hier gilt es, neben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auch gleichgewichtig die Weiterentwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen sicherzustellen. Der GEP hat insbesondere als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan weiterhin wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Mit der 20. GEP-Änderung, die die regionalplanerische Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet, ist ein erster wichtiger Schritt getan. Die auch das Sachgebiet "Bereiche für den Schutz der Natur" betreffenden Inhalte der 23. Änderung können teilweise

abgeschlossen werden (vgl. Vorlage 24/02/04), sollen im Übrigen aber in diesem GEP-Neuaufstellungsverfahren weiter behandelt werden. Diese und auch die sonstigen den Freiraum betreffenden Schutzbereiche sind im weiteren Entwurfsverfahren - in enger Abstimmung mit den sonstigen Darstellungen - zu überprüfen und sachgerecht weiter zu entwickeln.

Der in Teilen vorliegende ökologische Fachbeitrag ist Gegenstand weiterer Gespräche mit der LÖBF. Der forstliche Fachbeitrag steht noch aus, hier sind nach einer inhaltlichen Wertung erste Abstimmungen vorgesehen.

4.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Freizeit und Tourismus

Einen besonderen Stellenwert hat der Planungsraum für Erholungs- und Freizeitnutzungen. Die früheren GEP-Zielsetzungen und Darstellungen von Erholungsbereichen und Freizeit- und Erholungsschwerpunkten müssen fortgeschrieben und ggf. in einer den heutigen Planzeichen entsprechenden Form dargestellt werden.

Die Aktivitäten im Tourismusbereich zeigen deutliche Erfolge. Der GEP sollte diese ggf. durch neue textliche Zielsetzungen oder zumindest durch entsprechende Erläuterungen unterstützen.

4.3 Hochwasserschutz

Im derzeit gültigen GEP-Teilabschnitt sind im Bereich der Stadt Bad Laasphe vier und im Bereich der Gemeinde Burbach ein Hochwasserrückhaltebecken dargestellt. Die Darstellungen beruhen auf dem zuletzt im Jahre 1981 fortgeschriebenen "Sonderplan Abflussregelung Lahn" und sind Gegenstand von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der Neuaufstellung wird zu prüfen sein, ob eine regionalplanerische Sicherung der Rückhaltebecken noch weiter erforderlich ist. Hierzu wurde bereits mit dem Regierungspräsidium Gießen Kontakt aufgenommen.

4.4 Verkehr

4.4.1 Schiene

- Netzstruktur

In Arbeitskreisen des BMVBW werden neue Netzstrukturen erarbeitet, die sich in Zukunft wie folgt unterscheiden:

- überregionales Netz der DB Netz AG
- regionale Strecken
- lokale Strecken.

Die Strecke Hagen – Siegen – Gießen – Frankfurt ist dem **überregionalen** Netz zuzuordnen.

Daneben gibt es vier Strecken, die von **regionaler** Bedeutung sind. Diese sind:

1. Siegen – Kreuztal – Erndtebrück – Bad Laasphe – Marburg
2. Siegen – Rudersdorf – Haiger
3. Betzdorf – Neunkirchen – Burbach – Haiger – Dillenburg
4. Finnentrop – Olpe - Drolshagen

Von **lokaler** Bedeutung ist die Strecke Siegen – Netphen – Werthenbach. Die Siegener Kreisbahn hat bekannt gegeben, dass sie diese Strecke aufgeben will. Sie hat jedoch für den Güterverkehr (GV) der Stadt Netphen erhebliche Bedeutung.

Von großer Wichtigkeit für die Akzeptanz der Strecken ist deren Ausbauzustand und die Unterhaltung. Die DB Netz AG ist dabei, die überregionale Strecke zu modernisieren. Dazu gehört insbesondere der Ausbau der Bahnhöfe, womit inzwischen begonnen wurde. Meggen und Kreuztal werden derzeit ausgebaut, Littfeld soll im Jahr 2005 und Eichen im Jahr 2008 folgen.

Dringend verbessert werden muss die Ost–West Strecke Kreuztal – Erndtebrück – Bad Laasphe. Die Reduzierung der zahlreichen Bahnübergänge und die Beseitigung von höhengleichen Übergängen sowie die Ertüchtigung von Tunnelprofilen auf erforderliche Größe können die Strecke bezüglich der Fahrzeiten im Personenverkehr und der Transportleistung im Güterverkehr deutlich attraktiver machen.

- Bahnhöfe

Die Attraktivität des Personenverkehrs wird durch den Ausbau und Unterhalt von Bahnhöfen wesentlich geprägt. Hier ist auf allen Strecken ein deutlicher Bedarf festzustellen.

- Personenverkehr (PV)

Der PV der Strecken 1. und 3. sind mit dem PV des Verkehrsverbundes Rhein – Main verknüpft. Hier besteht ein dringender Koordinationsbedarf. Fast überall besteht Taktverkehr im stündlichen Rhythmus, was als ausreichend angesehen werden kann. Quell- und Zielverkehr besteht vor allem zwischen

- Erndtebrück – Kreuztal – Siegen
- Erndtebrück – Bad Laasphe – Marburg
- Rudersdorf – Siegen.

- Güterverkehr (GV)

Festzustellen ist ein Rückzug der DB Cargo aus den regionalen Strecken. Offensichtlich besteht seitens der Bahn kein Interesse mehr an diesen Strecken. Ein Bedarf ist vorhanden und die Strecken könnten deutlich mehr in Anspruch genommen werden. Dem kombinierten GV sollte erheblich mehr Aufmerksamkeit zukommen.

4.4.2 Straße

- Straßennetz

Das Gebiet wird dominiert durch die Autobahnen A 45 und die Hüttentalstraße (HTS), die z.Zt. weitergebaut wird und in die A 4 übergeht. Diese beiden Strecken beeinflussen die wirtschaftliche Entwicklung der Region überdeutlich und prägen die großen Verkehrsströme.

Ferner bestimmen die Bundesstraßen B 54, B 55, B 62, B 236 , B 480 , B 508 und B 517 den regionalen Individualverkehr. Neben den z. Zt. vorgesehenen Ausbaustrecken ist die Ertüchtigung der Ost-West-Achse durch das Ferndorftal von Kreuztal nach Bad Laasphe (B 508 und B 62) von sehr hoher Bedeutung. Eine Neutrassierung sollte die wirtschaftliche Entwicklung (Ausweisung neuer Gewerbegebiete, IKZ) widerspiegeln und Ortsumgehungen präferieren.

Bei den Landstraßen sind verschiedene Ortsumgehungen (Drolshagen, Freudenberg, etc) anzugehen.

- Individualverkehr

Der individuelle PV wird bestimmt durch den überregionalen Verkehr auf der A 45 und A 4 mit den Oberzentren Siegen und Köln. Siegen als Oberzentrum und die Universität verursachen aus der ländlich geprägten Umgebung bis ca. 50 km einen Individualverkehr, der durch den ÖPNV nicht abgedeckt werden kann.

- Güterverkehr

Das durch Industrie und Gewerbe geprägte Tal von Siegen über Kreuztal nach Hilchenbach ist durch erhebliche Mengen an Schwerlastverkehr belastet. Weitere Ausgangspunkte sind

die Gewerbegebiete in Wilnsdorf, Schameder, Bad Berleburg und Attendorn. Die äußerst dynamische Entwicklung dieser Gebiete sollte infrastrukturell unterstützt werden.

- Radwege

Das Radwegenetz ist zu vervollständigen. Bedeutsam sind der Erholungsschwerpunkt Biggensee, die Lahntalstrecke, Siegtalstrecke und die Strecke Drolshagen – Bergneustadt – Aggertal.

5. Neue Anforderungen durch die "Strategische Umweltprüfung" (SUP)

Ab dem 21.07.2004 wird die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme unmittelbar gelten, wenn die Mitgliedsstaaten der EG nicht zuvor die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu deren Umsetzung erlassen haben. Ob noch rechtzeitig im Bund und Land eine Umsetzung erfolgt, bleibt weiter abzuwarten.

Eine erste Information zur Umsetzung dieser EU-Plan-UVP-Richtlinie in nationales Recht erfolgte mit der Vorlage 39/04/03 in der Sitzung des Regionalrates am 11.03.2003. In Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie ist näher bestimmt, in welchen Fällen eine Umweltprüfung u.a. bei Plänen und Programmen vorzunehmen ist. Alle Pläne und Programme, die den Bereich der Raumordnung betreffen und die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, gehören - wie der GEP - unzweifelhaft dazu.

Die Umweltprüfung dient dazu, vorausschauend erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung umfasst gemäß Art. 4-9 dieser Richtlinie mehrere aufeinander aufbauende Verfahrensschritte, wobei es zunächst um die Feststellung der Notwendigkeit und die Festlegung des Untersuchungsrahmens einer SUP sowie um die Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping) und um die eigentliche Erstellung des Umweltberichtes geht.

Die weitere Schritte der Umweltprüfung, wie

- die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens einschließl. einer Öffentlichkeitsbeteiligung,
- die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und

- die Unterrichtung der Beteiligten nach Annahme des Planes oder Programmes, sind ebenfalls noch näher zu klären. Ebenso muss noch eine genauere Festlegung der Inhalte bzw. des Umfanges der Prüfung erfolgen. So wird zur Zeit in einer Arbeitsgruppe auf Landesebene eine Arbeitshilfe zur SUP entwickelt, die nähere Aussagen zum Beispiel zu der Frage enthalten soll, welche GEP-Darstellungen einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Sobald hier genauere Aussagen vorliegen, werden die notwendigen Vorarbeiten zur Erstellung eines Umweltberichtes für diese GEP-Neuaufstellung aufgenommen. Auch wenn der Umfang der Umweltprüfung möglichst gering und die Untersuchungstiefe der Planungsebene entsprechend allgemein gehalten wird, so ist bereits jetzt erkennbar, dass allein die Erstellung des Umweltberichtes einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet.

Die zeitlichen Auswirkungen auf das Vorverfahren und auf das weitere förmliche Verfahren durch die vorgesehene Behörden- und erstmalig auch durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung (Konsultationen) sind ebenfalls noch offen.

6. Die nächsten wichtigen Arbeitsschritte

Im Rahmen des Vorverfahrens stehen folgende weitere Arbeiten an:

- Prüfung und ggf. Ergänzung der Erhebungsunterlagen, bilaterale Abstimmungen insbesondere zu Rücknahme- und Umplanungsflächen,
- Aktualisierung der Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung, Überprüfung der regionalplanerischen Handlungsstrategien und des notwendigen Handlungsbedarfs,
- näherer Abgleich des nach Rücknahmen und Umplanungen verbleibenden Handlungsbedarfs mit den konkreten standörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten auf gemeindlicher Ebene,
- Auswertung und Umsetzung der Fachbeiträge, Ermittlung und Bewertung anderer fachspezifischer Inhalte, Fortsetzung der hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche,
- Vorüberlegungen zur Entwicklung einer raum- und umweltverträglichen Siedlungsflächenkonzeption, Prüfung der kommunalen Entwicklungsflächen und der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit,
- Beachtung der Vorgaben der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Vorarbeiten für den Scoping-Termin und für die Erstellung des Umweltberichtes,

- Überprüfung der textlichen Zielaussagen, möglicherweise weiterer Anpassungsbedarf durch Novellierung des Landesplanungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen,
- Fortschreibung der Aufgaben- und Zeitplanung für das Vorverfahren.